Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 169.) Allgemeines Paßreglement für gesammte Königlich-Preußische Staaten. Vom 20sten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Wenn gleich die bisherigen Verhältnisse Unsres Staats Uns bewogen haben, die Publikation des, bereits entworfenen, allgemeinen Paßedikts bis zu einem dazu geeignetern, Zeitpunkt auszusetzen; so sehen Wir doch durch die, zur Behauptung der Selbstständigkeit Unsrer Krone und Unsres Volks jetzt herbeigeführten, Ereignisse Uns veranlaßt, in besonderer Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unsre gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behörden und Bewohner derselben, nachstehendes allgemeines Paßreglement hiermit zu publiciren:

Erster Abschnitt.
Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsre Staaten.

§. 1. Der Eintritt aus dem Auslande in Unsre Staaten soll einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, oder mit der ordentlichen Post, oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsern Staaten verweilen oder sie nur durchreisen will, nicht anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. 4. und 5. gedachten Behörden gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind lediglich ausgenommen:

I. Auswärtige, mit Uns in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Fürsten;

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten April 1813.)

II. Unsre jetzt im Auslande befindlichen Unterthanen, welche als solche sich legitimiren und in Unsre Staaten zurückkehren;

III. Armeekorps und Truppen der, mit Uns alliirten Mächte und die Befehlshaber der ersteren;

IV. Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt und mit gehörig qualifizirten Steckbriefen oder andern Documenten competenter Behörden versehen sind; jedoch liegt solchen nachgesandten Personen ob, von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß zu nehmen.

§. 3. Alle übrige Personen sind in Unsre Staaten nur auf einen einheimischen Paß einzulassen.

Bis auf weitere Verordnung soll ein solcher Eingangspaß aber nicht von einer Ortsbehörde, sondern nur entweder:

I. von Unsrem Staatskanzler, oder

II. von Unsrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder

III. von dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unsrem Ministerium des Innern; oder endlich

IV. von der Polizeideputation der Regierung derjenigen Provinz, in welche der Fremde in Unsre Staaten hineinkommen will,

von der zuletzt gedachten Behörde jedoch nur in ganz unbedenklichen Fällen und allemal unter Bestimmung einer speziellen Reiseroute, ertheilt werden, dagegen aber bis auf weitere Verordnung außer den in §. 5. gedachten Ausnahmen, ein, von einer blos örtlichen Polizeibehörde ertheilter Paß zum Eintritt in Unsre Staaten nicht genügen.

Die, von der unter II. erwähnten Behörde zu Reisen in das Ausland oder aus demselben ins Inland ausgegebenen Pässe sind jedoch von der Behörde unter No. III. und dagegen die, von der letztren zu den eben gedachten Reisen ertheilten Pässe von dem Ministerium der auswärtigen Anlegenheiten zu visiren.

§. 4. Ausnahmsweise ist aber auch ohne Paß einer der im vorigen §. gedachten Behörden der Eintritt in Unsre Staaten gestattet:

I. den diplomatischen Personen und Kourieren der mit Uns alliirten Mächte auf den Paß ihres Hofes;

II. denjenigen, welche von dem Generalkommando oder einem kommandirenden General oder Offizier Unsrer, oder der Kaiserlich-Russischen oder

der

der Armee oder eines Armeekorps einer andren, mit Uns oder Rußland alliirten Macht einen Paß erhalten haben, in sofern die Reise des Dienstes wegen geschiehet;

III. denjenigen, welche mit dem Paß Unsrer oder der Kaiserlich-Russischen Gesandten, Geschäftsträger oder Handelsagenten und Consuls oder denen einer andren, mit Uns oder Rußland alliirten Macht versehen sind;

IV. denjenigen, welche von einer Kaiserlich-Russischen höhern Civilbehörde oder von einer höhern Behörde einer andern alliirten Macht einen Paß führen; und

V. denjenigen, die mit dem Paß einer höhern Militair- oder Civilbehörde eines von Unsren oder alliirten Truppen besetzten Landes versehen sind.

Wenn gleich die hier gedachten Pässe in Ansehung der obbenannten Personen die Kraft und Wirkung der von den §. 3. erwähnten einheimischen höhern Staats- oder Provinzialbehörden ertheilten Pässe haben; so müssen sie doch bei der Polizeibehörde der an der Uebergangsgrenze zunächst gelegenen Stadt und auch nachher in Gemäßheit des §. 7. noch weiter visirt werden.

§. 5. Zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten befreundeten Staaten, soll indeß folgenden Personen die Berufsreise in Unsere Staaten, auch auf den bloßen Paß der unten genannten Ortspolizeibehörden gestattet seyn, es mithin des Passes einer der in den vorgehenden §. §. gedachten Behörden nicht bedürfen:

I. denjenigen auswärtigen Handels- und Kaufleuten und Fabrikanten, welche die Frankfurter Messe besuchen nnd welchen der Eintritt in Unsre Staaten auch auf den Paß des Polizeydirektoriums zu Frankfurt an der Oder gestattet seyn soll; Wir behalten Uns jedoch vor, nöthigenfalls gewisse Oerter über welche sie zur Messe zu reisen haben, zu bestimmen und öffentlich bekannt machen zu lassen;

II. denjenigen Einwohnern eines unmittelbar an einer Unsrer Provinzen grenzenden Landes, welche in einer Unsrer Provinzen mit liegenden Gründen angesessen sind, zu Reisen nach den letztern, auf den Paß der Polizeiobrigkeit desjenigen einheimischen Orts, worin sie angesessen sind;

III. den Bewohnern des an Unsern Staaten grenzenden platten Landes zum Verkehr mit ihren Produkten auf den Paß der Polizeiobrigkeit der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie reisen, oder des Orts in welchem sie ihren Verkehr treiben;

IV. überhaupt allen denjenigen, welche glaubhaft darthun, daß sie in einer Unsrer Provinzen öfters wiederkehrende dringende Geschäfte haben, auf den Paß der Polizeiobrigkeit desjenigen Orts, an welchem diese Geschäfte zu betreiben sind.

Allen diesen Individuen dürfen die Pässe aber nicht anders ertheilt werden, als insofern sie derjenigen Behörde, welche den Paß ertheilt, durch Notorität oder durch glaubhafte Legitimation als unbescholtene und bei den jetzt eingetretenen Verhältnissen Unsres Staats, unverdächtige Personen hinlänglich bekannt sind, auch müssen letztere ihren Paß nicht allein von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Grenzstadt, durch welche sie kommen, sondern auch nachher noch weiter in Gemäßheit des §. 7. visiren lassen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den in den vorhergehenden §. §. gedachten Ausnahmen, Unsre Staaten oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen vor dem Eintritt in dieselbe den Paß von einer der im §. 3. angeführten Behörden erwirken und vor dem Eingang in Unsere Staaten damit sich versehen, bis zur Produktion desselben aber, wenn sie auch übrigens unverdächtige und gültige Pässe bei sich führen, nicht über die Grenze Unsres Reichs gelassen, sondern zurück gewiesen, und wenn sie dessen ungeachtet dieselbe überschreiten sollten, unter polizeiliche oder militairische Observation, oder dem Befinden nach, Verwahrsam gesetzt, gehörig vernommen und dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unsrem Ministerium des Innern zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§. 7. Alle Eingangspässe, sie mögen von der einen oder von der andern der obgedachten Behörden ertheilt seyn, sind bei der Polizeibehörde nicht allein der zunächst an der Grenze belegenen, einheimischen Stadt, durch welche der Paßführer kommt, sondern auch eines jeden Orts, ohne Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, in welchen derselbe übernachtet, zu produziren und zu visiren, diese Behörden aber schuldig, wenn in dem Paß eine Reiseroute vorgeschrieben und von dem Reisenden verlassen ist, die Visa zu verweigern und den Paßinhaber auf dessen Kosten an die Polizeibehörde der zunächst belegenen, auf der Route vorgeschriebenen, Stadt zurückzusenden und, dem Befinden nach, in Gemäßheit des Schlusses des §. 6. zu verfahren, auf jeden Fall aber diese Abweichung von der Reiseroute sowohl der vorgesetzten Regierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern anzuzeigen.

Keine Polizeibehörde im Innern des Landes, soll bei einer Ordnungsstrafe von Zwanzig Thalern, und, bei wiederholter Uebertretung, bei Strafe

der

der Amtsentsetzung, einen Paß visiren, der nicht von der kompetenten Grenzbehörde visirt worden ist.

§. 8. Die Polizeibehörden der Grenzstädte sind schuldig, alle Wochen ein Verzeichniß der, von ihnen visirten, Eingangspässe, unter Abschrift der letzteren und Bemerkung des Datums der Visa, der Abreise des Paßführers und andrer, dabei eintretenden Umstände zum Ministerialdepartement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei und zur Provinzialregierung einzusenden.

§. 9. Die Vorschriften der §. §. 3. 5. und 6. finden insonderheit auch in Ansehung der einwandernden Künstler- und Handwerksgesellen, ohne Unterschied, ob sie mit einem Wanderbuch oder nur mit einem fremden Paß versehen sind, Anwendung. (§. 28.)

§. 10. Bei See- und Stromreisen bedarf indessen die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das, Vor- und Zunahmen, Alter und Gewerbe eines Jeden enthaltende, nahmentliche Verzeichniß derselben dem, von der competenten Behörde ertheilten, Passe des Schiffers oder Kapitains in beglaubter Art angeheftet ist; Reisende und Passagiers sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern bedürfen, nach den bei ihnen eintretenden Vorschriften dieses Reglements eines besondern Passes und können nur in dringenden Fällen von Erwirkung desselben vor ihrem Eintritt an's Land gegen Bürgschaft eines bekannten und sichern Einwohners oder des Schiffskapitain oder gegen selbst bestellte Bürgschaft, allemal aber nur unter einstweiliger angemessener Observation, und in so fern sie nicht Unterthanen einer mit Uns oder mit Rußland im Kriege begriffenen Macht sind, an's Land gelassen werden. (§. 26.)

§. 11. Um die, durch die gegenwärtigen Umstände nothwendig gewordene, größere Strenge für den Verkehr zwischen Unsren und befreundeten Staaten so wenig als möglich, drückend zu machen; erlassen Wir den §. 5. unter No. II. III. und IV. gedachten, Personen die Nothwendigkeit, zu einer jeden, dort erwähnten, einzelnen Berufsreise in Unsre Staaten einen besonderen Paß zu nehmen, sondern gestatten ihnen, zu den, hierhin gehörigen, Reisen von den, in §. 5. II. III. und IV. bemerkten resp. Behörden einen, auf Drei auf einander folgende Monathe gültigen, allgemeinen Paß zu nehmen, welcher ihnen aber nur unter der, am Schlusse der §. 10. angeführten, vollständigen Ligitimation und unter der, eben daselbst festgesetzten, Visirungsverbindlichkeit stempelfrei ertheilt, und von der Behörde allemal sowohl der Provinzialregierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern angezeigt werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus Unsren Staaten in das Ausland.

§. 12. Niemand, ohne Unterschied, ob er Inländer oder Fremder ist, soll ohne einen inländischen Paß zu Lande oder zu Wasser auf irgend eine Art Unsre Staaten verlassen und über die Grenzen derselben reisen.

§. 13. Ausnahmen finden nur in Ansehung der, §. 2. unter I. III. und IV. gedachten, Personen Statt.

§. 14. Die Pässe zum Ausgange aus Unsren Staaten sollen in der Regel nur von einer der, in §. 3. erwähnten, Behörden, und unter den, dort enthaltenen, Bestimmungen, bis auf weitere Verordnung aber nie von einer Lokalbehörde ertheilt werden.

§. 15. Außer diesen Behörden sind jedoch auch zur Ertheilung der Ausgangspässe befugt:

I. die, an Unsrem Hoflager akkreditirten, fremden Gesandten und Geschäftsträger, an diplomatische Personen und Kouriere, insofern diese Unterthanen der fremden Macht sind; jedoch sind diese Pässe sowohl von Unsrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als von Unsrem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern zu visiren, und ohne diese doppelte Visa als ungültig anzusehen und zu behandeln;

II. Unsre Militairbehörden und kommandirende höheren Offiziere, zu Reisen in Dienstangelegenheiten;

III. die, in Unsern Staaten befindlichen, kommandirenden Generale einer, mit Uns alliirten, Macht, an Personen, welche im Dienst der letzteren stehen;

IV. Auch bedürfen diejenigen, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsre Staaten gekommen sind, zur Rück- oder weitern Reise aus und in denselben keines besondern Passes, wenn der Eingangspaß auch auf letztere lautet, und von Unsren Behörden gehörig visirt, und noch nicht abgelaufen ist.

Alle diese, so wie die, von den §. 14. gedachten Behörden ausgegebene, Pässe müssen aber von der Polizeibehörde der letzten einheimischen Grenzstadt und eines jeden Orts, wo der Fremde, auf der Reise übernachtet, vorschriftsmäßig visirt werden.

§. 16.

§. 16. Die Grenzbehörden haben auf keinen Fall zu gestatten, daß, den vorstehenden Vorschriften entgegen, Jemand zu Lande oder zu Wasser, es sey auf welche Art es wolle aus Unsern Staaten sich begiebt. Sollte dennoch Jemand versuchen, ohne einen gehörig qualificirten Paß und ohne Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt die Grenze zu überschreiten; so liegt der Grenzbehörde, der Gensd'armerie und überhaupt jeder obrigkeitlichen Behörde ob, ihn festzuhalten und an die Polizeibehörde der nächsten Stadt abzuliefern, welche ihn unter polizeiliche oder militairische Observation, und nach Befinden, in Arrest zu nehmen, und Verhaltungsbefehle vom Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerio des Innern einzuholen, und daneben diesen Fall der ihr vorgesetzten Regierung anzuzeigen hat. Sollte der Reisende nicht mehr auf Unsrem Territorium angehalten werden können; so hat die Grenzpolizeibehörde ihm schleunigst nachsetzen zu lassen und seine Festhaltung und Rücklieferung zu bewirken, übrigens aber in Gemäßheit der obstehenden Bestimmung zu verfahren, auch für die Beschlagnahme des etwa im Lande befindlichen Vermögens des unbefugten Reisenden Sorge zu tragen und dies alles nicht blos Unsrem mehrmals gedachten Ministerialdepartement, sondern auch dem Landrath und der Regierung, wie auch dem nächsten Offizier der Gensd'armerie und der Polizeibehörde des einheimischen Wohn- oder letzten Aufenthaltsorts des Reisenden anzuzeigen. Wenn es sich ergiebt, daß der Reisende die ihm vorgeschriebene Reiseroute verlassen und eine andere genommen hat; so treten die obigen Bestimmungen gleichfalls ein.

§. 17. Auch Künstler- und Handwerksgesellen dürfen ohne den Paß einer der im §. 3. gedachten Behörden und zwar, so viel die Polizeideputation der Regierung betrifft, derjenigen der Provinz, in welcher sie zuletzt gearbeitet haben, Unsre Staaten nicht verlassen. (§. 28.)

§. 18. In Ansehung der Schiffsmannschaft und Schiffspassagiere treten auchbei der Abreise die Bestimmungen des §. 10. ein. (§. 26.)

§. 19. Für diejenigen Verhältnisse und Fälle, für welche nach dem §. 5. zum Eingange in Unsere Staaten der Paß von einer Lokalpolizeibehörde genügt, und, nach dem §. 11., ein Quartalpaß ertheilt werden kann, ist das eine und das andere auch zum Behuf der Reisen in das zunächst belegene Ausland unter den dort gedachten Bestimmungen gestattet.

Dritter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Bei der, unter den gegenwärtigen Verhältnissen allenthalben an den Tag gelegten, rühmlichen Anhänglichkeit Unsrer Unterthanen an den Staat bedarf es keiner Beschränkung derselben in Ansehung der Reisen im Innern Unsres Landes. Wir begnügen Uns daher, allen Unsern Unterthanen mehr, wie je, Vorsicht und Bedacht auf ihre, nöthigenfalls erforderliche, Legitimation Landesväterlich zu empfehlen, um dadurch Aufenthalt und Kosten, bei der erhöheten Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf Reisende, zu vermeiden.

§. 21. Allen und insonderheit den, mit der Paß- und Fremdenpolizei beauftragten, höhern Behörden, der Gensd'armerie, den Landräthen, den städtischen Polizeibehörden, den Gutsbesitzern, Magisträten, Amtleuten, Pächtern und Schulzen, den Bürgergarden, Thorwachen, und überhaupt allen und jeden, welche es angeht, schärfen Wir eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die strengste Erfüllung ihrer Pflichten hiermit ernstlichst ein, insonderheit sollen sie ohne die genaueste Prüfung und Vergleichung der Pässe, des Signalements und der Reiseroute weder Pässe ertheilen, noch visiren, noch Fremde durchlassen; letztere sind genauer, wie sonst, zu examiniren und die Gasthöfe fleißigst zu visitiren und zu kontrolliren.

§. 22. Ganz vorzüglich ist dies wichtig und nothwendig in Ansehung der, im Lande befindlichen, Ausländer. Die Polizeibehörden müssen daher das Betragen derselben genau beobachten und jeden, sich ergebenden, Verdacht entweder gesetzmäßig behandeln oder der, ihnen vorgesetzten, Regierung und diese, nach Befinden, dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerium des Innern anzeigen.

Eine besondere Aufsicht verdienen diejenigen, welche der Verdacht einer Verbindung mit dem Feinde oder wohl gar der Spionerie auch nur entfernt trifft.

§. 23. Jeder Auswärtige, mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eingangspasses bedürfen (§. 2.), der über Vierundzwanzig Stunden in einer Unsrer Städte sich aufhalten will, soll den mitgebrachten Paß bei der Polizeibehörde des Orts niederlegen und dagegen von derselben eine Aufenthaltskarte nehmen, jede, zum Gefolge des Fremden gehörige, Person, dessen Ehefrau, Kinder und Dienst-

Dienstboten, insofern sie nicht unter Vierzehn Jahr alt ist, muß eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, auch wenn sie keinen besondern Paß führt, sondern auf dem des Familienvaters enthalten ist. Die Gültigkeitszeit der Aufenthaltskarte ist, wenn kein Verdacht sich ergiebt, nach dem Verlangen des Fremden, sonst aber nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmen, die Karte muß aber bei einem längern Aufenthalt vor Ablauf der ersten Zeit verlängert und bei der Abreise gegen Ausantwortung des Passes zurückgegeben werden.

§. 24. Kein Postamt soll bei Vermeidung willkührlicher nachdrücklicher Strafe einem, in Gemäßheit dieses Reglements zur Reise in Unsre Staaten eines Passes bedürfenden, Ausländer zur weiteren Reise in's Land eher Extrapost geben, oder auf die ordentliche Post ihn nehmen, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen Paß zu dieser Reise und, wenn die Visirung desselben am Orte der Poststation nöthig ist (§. 7 und 15.), die erhaltene Visa producirt hat.

Die Grenzpostämter werden dieserhalb zu ganz besonderer Aufmerksamkeit angewiesen, und müssen auch zu Reisen aus Unsren Staaten in's Ausland, die, im §. 13. gedachten Fälle ausgenommen, Niemandem ordentliche oder Extrapost geben, als bis der Reisende den, §. 14. und 15. vorgeschriebenen, Ausgangspaß, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt producirt hat; nur an denjenigen Grenzörtern, in welchen die ordentliche Post in der Nacht ankommt, und wieder abgeht, bedarf es in Ansehung der, mit derselben in's Ausland reisenden Passagiere, dieser Visa nicht, wenn anders der Paß selbst durchaus unverdächtig ist.

Die Postämter haben jeden, hierbei in Ansehung sowohl der Reise in Unsre Staaten, als aus denselben in's Ausland sich ergebenden, erheblichen Zweifel und Verdacht sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und letzterer liegt überdies ob, durch ihre Gegenwart im Posthause bei Abfertigung der Reisenden durch ordentliche oder Extrapost die genaue Befolgung Unserer gegenwärtigen Vorschrift von Zeit zu Zeit zu kontrolliren.

§. 25. Die Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande Pferde vermiethen, sollen bei willkührlicher, polizeimäßiger und, dem Befinden nach, kriminalrechtlicher Strafe keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten oder von den Grenzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, wenn er nicht zuvor den, in dieser Verordnung vorgeschriebenen, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt versehenen Paß vorgezeigt hat. Die Polizeiobrigkeiten in den Städten und die Landräthe haben hiernach eine besondere Verordnung an die, ihnen untergebenen Einwohner zu erlassen und sie anzuweisen, einem Reisenden, unter keinem

Vorwande und auf keine Strecke zu den obgedachten Reisen, eher Pferde zu geben, als bis sie dazu die Einwilligung resp. der städtischen Polizeibehörde oder des Gutsherrn, oder, in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters oder des Schulzen erhalten haben.

§. 26. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See oder auf Strömen aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeiobrigkeit des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er ankommt (§. 10. und 18.). Die Schiffsherren und Schiffsvorsteher sind hierbei für die Versehen oder Vergehungen ihrer Untergebenen gehalten, und allen den, im vorigen §. gedachten Strafen unterworfen.

§. 27. Den Polizeiobrigkeiten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, liegt eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Aufsicht über die Gasthäuser, Herbergen und Krüge, und die fleißige Kontrolle und Visitation derselben auf; allein denjenigen, welche Reisende beherbergen, ist von neuem die Verbindlichkeit einzuschärfen, Niemanden, der mit einem Paß nicht versehen ist, zu beherbergen, auf die Pässe genaue Obacht zu haben, den, bei ihnen eingekehrten Fremden die Pässe abzufordern, und letztere bei der Meldung, der Polizeibehörde zu überliefern. Jeder, der hierin nachlässig ist, oder wohl gar einen, mit keinem Paß versehenen Reisenden, ohne Anzeige bei der Polizeibehörde, beherbergt, soll nachdrücklichst mit vierwöchigem Gefängniß, bei Kollusionen mit einem solchen Reisenden aber mit angemessener Zuchthausstrafe und, dem Befinden nach, mit derjenigen Strafe belegt werden, welche die Gesetze auf strafbare Verbindungen mit den Feinden des Staats verordnen, ein Gastwirth aber noch außerdem seine Gastgerechtigkeit verwirkt haben.

§. 28. Ohne Genehmigung der Ortspolizeiobrigkeit soll kein Künstler oder Handwerker einen auswärtigen oder, vom Auslande einwandernden, eingebornen Gesellen in Arbeit nehmen, oder, aus derselben ins Ausland entlassen, und auch die Zünfte ohne diese Genehmigung keine Kundschaften zur Reise ins Ausland ausstellen, alles bei Vermeidung angemessener, nachdrücklicher Strafe. (§. §. 9. und 17.)

Wir befehlen Unsern Regierungen, dem Chef Unsrer Gensdarmerie, den Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Gutsbesitzern, Amtleuten, Postoffizianten, Pächtern, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiadministration beauftragt sind, das gegenwärtige Reglement, seinem ganzen Inhalte nach, sofort nach seiner Publikation in Ausführung zu bringen, darnach die, ihnen untergebenen Behörden und betreffenden Einwohner Unserer Staaten genau

zu

zu instruiren und auf die unausgesetzte Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften mit obrigkeitlichem und pflichtmäßigem Nachdruck zu halten, insonderheit beauftragen Wir aber das Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unserm Ministerium des Innern mit der Fürsorge, für die Ausführung des gegenwärtigen Edikts, welches zu dem Ende nicht allein durch die Gesetzsammlung und resp. Amtsblätter, sondern auch durch einen besondern Abdruck zu Jedermanns Wissenschaft publizirt werden soll.

Gegeben zu Breslau, den 20sten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 170.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten März 1813., wegen Organisation der Landwehr.

Wiewohl die §§. 6. und 10. Meiner Verordnung über die Organisation der Landwehr ausdrücklich bestimmen, daß durch die Errichtung derselben, und bevor der Landsturm eintritt, die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse nicht gestört werden sollen; so finde Ich, um alle Zweifel hierüber zu heben, für nöthig, ausdrücklich festzusetzen:

1) daß nicht blos die Präsidenten und Direktoren der Landeskollegien, sondern auch solche Räthe und Subalternen, so wie überhaupt alle diejenigen Offizianten von der Landwehr ausgenommen werden sollen, welche nach dem Urtheil der Landesbehörden oder notorisch, weder durch andere übertragen, noch bei der Verwaltung des Landes entbehrt werden können.

2) Muß dafür Sorge getragen werden, daß auf Gütern, die von der vierfachen Größe eines gewöhnlichen Bauerhofes sind, entweder der Gutsbesitzer oder ein tüchtiger Wirthschafter zurückbleibe.

3) Auf gleiche Weise muß jeder Fabrike oder jeder bedeutenden Handlung der Inhaber derselben, oder im Falle sie für Wittwen und Waisen verwaltet würde, der Disponent derselben belassen werden.

4) Alle hiernach von der Landwehr Ausgenommene, treten jedoch dem Landsturm ohne Ausnahme bei, und Ich erwarte

5) von dem Patriotismus derselben, daß sie, je nachdem es der Zustand ihres Vermögens erlaubt, die völlige Ausrüstung eines Landwehrmannes zu Fuß oder zu Pferde, statt ihrer, freiwillig übernehmen werden.

Endlich finde Ich Mich veranlaßt zur Vermeidung von Mißverständnissen

6) zu bestimmen, daß der Ersatz des Abgangs der Armee aus der Gesammtheit des dazu geeigneteten Theils der Nation, es mag sich derselbe in oder außer der Landwehr befinden, nach der bestehenden Verfassung geschehen soll. Der dadurch bei der letztern entstehende Abgang wird nach den Vorschriften der ersten Beilage zur Verordnung über die Organisation der Landwehr schleunig ersetzt.

Die vorstehenden Festsetzungen haben Sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Breslau, den 31sten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.